

~

BUNDESGERICHTSHOF 2089 071

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 128/66

URTEIL

Verkündet am

16. Januar 1968
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Mechanikers Robert L [REDACTED], E [REDACTED]/Pf [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Straßenbahnführer Karl H ö [REDACTED], Pf [REDACTED],
K [REDACTED]-Fr [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Omnibusfahrer Walter P [REDACTED], Pf [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],
3. den Inhaber eines Omnibusreisebüros Karl F l [REDACTED],
Pf [REDACTED], We [REDACTED],
4. die Stadt Pf [REDACTED], vertreten durch den Oberbürger-
meister in Pf [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 19. Februar 1957 fuhr in Pf. [REDACTED] ein von dem Erstbeklagten geführter Straßenbahnzug auf einen vom Zweitbeklagten gesteuerten Omnibus mit Anhänger auf. Bei dem Aufprall fiel der am [REDACTED]. [REDACTED] 1902 geborene Kläger, der gerade aus dem Omnibusanhänger aussteigen wollte, auf die Straße und schlug mit dem Hinterkopf auf den Randstein des Gehwegs auf. Zwei Kollegen führten ihn zu dem etwa 250 m entfernten städtischen Krankenhaus. Dort blieb er ca. 4 1/2 Wochen in stationärer Behandlung. Nach der Entlassung nahm der Kläger, der von seinem Hausarzt weiter behandelt wurde, seine berufliche Tätigkeit nicht mehr auf. Das Sozialgericht hat durch Urteil vom 12. August 1960 die Klage des Klägers gegen die für

ihn zuständige Berufsgenossenschaft auf Zahlung einer Unfallrente abgewiesen. In dem Urteil ist ausgeführt, daß seit dem 1. März 1958 keine nennenswerten Unfallfolgen mehr vorlägen. Die Unfallfolgen - eine Gehirn-erschütterung und eine Prellung der Brust- und Lendenwirbelsäule sowie des Kreuzbeins - seien bis dahin abgeklungen gewesen. Dagegen gab das Sozialgericht durch Urteil vom 28. April 1961 einer Klage des Klägers gegen die Landesversicherungsanstalt auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit statt. Das Sozialgericht nahm an, der Kläger sei wegen Fixierung der durch die unmittelbaren Unfallfolgen ausgelösten Neurose erwerbsunfähig geblieben.

Der Kläger hat die Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Er hat vorgetragen, er sei durch den Unfall arbeitsunfähig geworden und leide infolge der schweren Hirnschädigung an unerträglichen Schmerzen. Er sei völlig hilflos, könne nicht mehr allein die Wohnung verlassen und weder Zeitung lesen noch Radio- und Fernsehsendungen verfolgen. Geringste Erschütterungen oder lautes Sprechen hätten Anfälle zur Folge. Seit dem Unfall vertrage er auch keinen Alkohol mehr. Ebenfalls sei er hochempfindlich gegen Tabakrauch und andere Gerüche geworden. Sein Leben sei nur noch ein Dahinvegetieren. Er müsse damit rechnen, daß ihm später erhöhte Behandlungs- und Arztkosten entstehen würden, die die Krankenkasse nicht voll übernehmen werde. Bei weiterer Verschlechterung seines Leidens werde auch die Anstellung einer Aufsichtsperson erforderlich sein.

Der Kläger hat beantragt,



1. die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 DM nebst Zinsen zu zahlen,
2. die Beklagten zu 1) und 4) zu verurteilen, einen Betrag von 2 293,28 DM nebst Zinsen für Verdienstausfall und Heilungskosten zu zahlen,
3. die Beklagten zu 1) bis 4) zu verurteilen, an ihn beginnend mit dem 1. November 1963 bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres eine monatliche Rente von 421,60 DM abzüglich der von der Landesversicherungsanstalt Baden gezahlten Rente zu bezahlen,
4. festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet seien, auch die in Zukunft noch entstehenden Schäden aus dem Verkehrsunfall vom 19. Februar 1957 zu ersetzen.

Die Beklagten bestreiten nicht, daß sie dem Grunde nach dem Kläger schadensersatzpflichtig sind. Allerdings räumen die Beklagten zu 3) und 4) ihre Ersatzpflicht nur im Rahmen der Gefährdungshaftung ein. Die Beklagten machen geltend, den Kläger treffe ein Mitverschulden an dem Unfall. Im übrigen sind sie der Ansicht, der Kläger habe durch die von der Haftpflichtversicherung der Beklagten zu 2) und 3) geleisteten Zahlungen von insgesamt 5 900 DM bereits weit mehr erhalten, als ihm auf Grund seiner unfallbedingten Verletzungen zustehe. Spätestens ein halbes Jahr nach dem Unfall seien die Folgen der leichten Gehirnerschütterung und der Prellungen abgeklungen gewesen. Die Beklagten führen aus, daß sie nicht für Be-

eintrüchtigungen ersatzpflichtig seien, die man durch eine neurotisch-querulatorische Fehlhaltung des Klägers erklären könne.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht stellt auf Grund sachverständiger Beratung in Übereinstimmung mit dem Landgericht fest, daß der Kläger als körperliche Folgen des Unfalls nur Prellungen und eine leichte Gehirnerschütterung erlitten hat. Entgegen der Auffassung der Revision stellt es keinen Verfahrensfehler dar, daß das Berufungsgericht, dem mehrere Fachgutachten, darunter solche von Universitätskliniken, vorlagen, von der Anhörung eines weiteren Gutachters abgesehen hat. Bei der Feststellung der Schadensfolgen (§ 287 ZPO) hatte sich bereits das Landgericht in eingehender Begründung mit der Behauptung des Klägers auseinandergesetzt, der Unfall habe eine Verschlimmerung einer schon vorher bestehenden Gehirnarteriosklerose herbeigeführt. Es hatte einen solchen Zusammenhang ausgeschlossen, wobei für seine Überzeugungsbildung das Gutachten des Direktors der Psychiatrischen- und Nervenlinik der Universität F. Prof. Dr. R. entscheidend war. Der Kläger hatte im Berufungszug zu diesem Punkt keine neuen Gesichtspunkte geltend gemacht. Dem Berufungsgericht konnten

die von ihm in den Entscheidungsgründen unter 1 c angeführten medizinischen Gutachten als ausreichende Grundlage erscheinen, um dem Standpunkt des Landgerichts beizutreten. Im übrigen war auch das von der Revision angeführte Gutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität He [REDACTED] vom 7. Januar 1963 keineswegs zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis gekommen. Es hatte nämlich ausgeführt, daß die Entwicklung einer Cerebralsklerose in keinen Zusammenhang mit dem leichten Unfall des Klägers gebracht werden könne (Bd. I, Bl. 341). Zu einer Einholung von Auskünften des Hausarztes Dr. Ha [REDACTED], dessen Krankenberichte in den Akten vorlagen, war das Berufungsgericht nicht verpflichtet. Der Vorwurf, das Berufungsgericht habe aktenwidrige Feststellungen getroffen, ist unbegründet.

II.

In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Berufungsgericht der Überzeugung, daß die Beeinträchtigungen des Klägers, aus denen er seine Schadensersatzforderungen ableitet, nur als Auswirkung einer sogenannten Tendenzneurose erklärt werden können. Infolge charakterlicher Veranlagung ist der Gesichtskreis des Klägers auf den Unfall, dessen vermeintliche Folgen, auf die Durchsetzung vorgestellter Rechte derart eingeengt, daß ihn diese Vorstellungen beherrschen und den Inhalt seines Lebens bilden. Nachdem sich der Kläger immer mehr in diese Vorstellungen verstrickt hat, kann er sich von ihnen und den damit verbundenen seelischen Fixierungen vorgestellter Beschwerden schließlich nicht mehr befreien. Entgegen der Auffassung der Revision hat das

Berufungsgericht seine Überzeugung ausreichend begründet, daß die nach Ablauf eines halben Jahres seit dem Unfall noch bestehenden Beschwerden des Klägers nur auf eine neurotisch-querulatorische Fehlhaltung mit deutlichen Beghrens Vorstellungen zurückzuführen sind. Bei der Kritik des Berufungsurteils übersieht die Revision, daß das Berufungsgericht sich die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils zu eigen gemacht hat. Dieses Urteil enthält unter sorgfältiger Auswertung der Gutachten und der für die Haltung des Klägers kennzeichnenden Briefe eine eingehende Würdigung der Person des Klägers und seiner Vorstellungswelt. Es entspricht in jeder Weise dem Erfordernis einer gründlichen Auseinandersetzung mit dem Tatsachenstoff. Die getroffenen Feststellungen waren auch dann möglich, wenn vor dem Unfall keine Zeichen einer querulatorischen Veranlagung des Klägers bekannt geworden sind.

Der Standpunkt des Berufungsgerichts, daß der Beklagte für die vom Kläger behaupteten Beeinträchtigungen seiner Gesundheit nicht ersatzpflichtig sei, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Haftungseingrenzung bei Rechts- und Beghrensneurosen (BGHZ 20, 137; VI ZR 87/64 - vom 28. September 1965 = NJW 1965, 2293 = VersR 1965, 1080). Eine Verletzung des sachlichen Rechts liegt nicht vor.

III.

Da die rechtlich anzuerkennenden Schadensersatzforderungen des Klägers beglichen worden sind, ist die Klage mit Recht als unbegründet abgewiesen worden.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Dr. Engels

Dr. Bode

Dr. Hauß

Meyer

Dr. Nüßgens